

# Homepage-Designer: Haftung für Fotos

## **LG Bochum: Anspruch des Auftraggebers bei unzulässiger Verwendung von Fotos durch den Webdesigner**

Die Haftung für Fotos ist Gegenstand zahlreicher Einzelfallentscheidungen. Das vorliegende Urteil beschäftigt sich einerseits mit der Schadensersatzhöhe bei fehlender Urheberbenennung, andererseits mit der Frage der Haftung des Webdesigners gegenüber dem Auftraggeber.

### **Sachverhalt**

Die Klägerin hatte die Beklagten mit der Erstellung einer Homepage beauftragt. Im Vertrag war die Vorgabe „Nutzungsgebühr der von mir gelieferten Fotoabbildungen“ aufgenommen. Diese Fotos sollten also entweder lizenziert oder lizenzfrei sein. Tatsächlich war eines der Fotos zwar kostenfrei nutzbar, hätte jedoch mit einem Urhebervermerk versehen werden müssen. Der Fotograf nahm daraufhin die Klägerin in Anspruch und erhielt von dieser einen Schadensersatzbetrag von 700,00 €. Die Klägerin wollte die Aufwendungen von den Webdesignern ersetzt erhalten.

# Entscheidung des Gerichts

Das Gericht nimmt zu zwei interessanten Punkten Stellung:

- Der Webdesigner habe die Nebenpflicht aus dem Vertrag, den Auftraggeber darüber aufzuklären, ob die Nutzung der eingestellten Bilder entgeltfrei ist oder nicht
- Der Schadensersatz für die unterlassene Urheberrechtsbenennung betrage vorliegend 100,00 €

Es wird ausgeführt, dass aus der allgemeinen Informationspflicht aus dem Vertragsverhältnis eine Information über die Urheberrechte an den verwendeten Fotos hätte erfolgen müssen. Wenn diese verletzt würde, bestehe Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz des kausalen Schadens. Dies betraf im Fall die gezahlten Abmahnkosten und Schadensersatz.

Der von der abgemahnten Auftraggeberin vorprozessual gezahlte Schadensersatz von 700,00 € sei allerdings zu hoch, weshalb diese von den Webdesignern keinen Ersatz in dieser Höhe verlangen könne.

Das Foto war derart lizenziert, dass lediglich eine Urheberbenennung zu erfolgen habe. Das Gericht führt aus, dass in diesem Falle eine Lizenzanalogie nicht an den MFM-Sätzen anzulehnen sei. Dass der Fotograf seine Fotos entsprechend lizenziert habe, deute darauf hin, dass er im Verletzungszeitraum seine Fotos weder in der Höhe der MFM-Sätze lizenziert hat noch dies überhaupt hätte können. Er habe zunächst versucht, einen gewissen Ruf zu erwerben.

Allerdings hat das Gericht auch dem Feststellungsantrag stattgegeben, so dass weitere Schadensersatzansprüche auf regressiert werden könnten.

# **Bedeutung der Entscheidung**

Die Konkretisierung der allgemeinen Vertragspflichten durch das Gericht führt zu Gestaltungsfragen bei der Vertragsabfassung. Des Weiteren ist die Festlegung auf einen geschätzten Betrag des Schadensersatzes für fehlende Urhebernennung eine weitere berücksichtigungswerte Einzelfallentscheidung.

**LG Bochum, Urteil vom 16.08.2016, 9 S 17/16**

[LG Bochum \(auf justiz.nrw\)](#)